

So bestimmen die Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften³⁾, daß über die Berechtigung des Ausschlusses eines Mitgliedes aus der LPG der Rat des Kreises auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig entscheidet. Über alle Streitigkeiten zwischen der LPG und Nichtmitgliedern sowie zwischen der LPG und der Gemeinde hinsichtlich des von der Genossenschaft genutzten Bodens entscheidet der Rat des Kreises oder das Gericht⁴⁾. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Jahresarbeitsvertrag zwischen der MTS und der LPG ergeben, sind die Vertragsgerichte der Bezirke zuständig, in denen die MTS ihren Sitz hat⁵⁾. Den staatlichen Verwaltungsorganen obliegt im Rahmen der ihnen übertragenen Anleitung und Unterstützung der Produktionsgenossenschaften die Kontrolle über die Gesetzlichkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Anordnungen des Vorstandes und des Vorsitzenden der Genossenschaft. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei Verfügungen über genossenschaftliches Eigentum⁶⁾. Die staatlichen Verwaltungsorgane haben darauf hinzuweisen, daß rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft nicht ausgeführt werden. Dabei steht den Verwaltungsorganen zur Zeit jedoch kein formelles Rechtsmittel zur Verfügung, um die Ausführung solcher rechtswidriger Beschlüsse und Anordnungen zu verhindern.

Wenn die Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die übrigen Normen des Rechts der LPG keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten zwischen der LPG und ihren Mitgliedern enthalten, so ist damit keineswegs zum Ausdruck gebracht worden, daß in all den Fällen, in denen kein anderes staatliches Organ mit der Durchsetzung der Gesetzlichkeit beauftragt wurde, überhaupt auf die Durchsetzung der Normen des Rechts der LPG verzichtet werden soll. Das hieße, die entsprechenden Normen weitgehend ihrer gesellschaftlichen Wirkung zu berauben.

Die Unklarheiten, die in der Frage der Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten zwischen den LPG und ihren Mitgliedern bestehen, sind wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß mit der Herausbildung eines neuen

¹⁾ Musterstatut Typ I Ziff. 10; Musterstatut Typ II Ziff. 12; Musterstatut Typ III Ziff. 18.

²⁾ Musterstatut Typ III Ziff. 7 Abs. 2. Der Auslegung dieser Bestimmung im Hinblick auf die jeweilige Zuständigkeit des Rates des Kreises und des Gerichts durch Lübben ist wohl zuzustimmen.

³⁾ Abschn. III Ziff. 7 des Musterjahresarbeitsvertrages zwischen MTS und LPG (GBl. 1953 S. 14).

⁴⁾ vgl. Ziff. 1 des Beschlusses über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 11), ferner die Abschn. IV Ziff. 4 der Ordnungen für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke und Kreise vom 24. Juli 1952 (GBl. S. 621 und S. 623).

Zweiges unseres demokratischen Rechts Zweifel über die Auslegung des Begriffs „Zivilsache“ i. S. des § 9 GVG entstanden^{7) 8)}. Solche Zweifel müssen vor allen Dingen dann entstehen, wenn man davon ausgeht, daß Streitigkeiten aus dem Normenkomplex eines Rechtszweiges in jedem Falle von besonderen staatlichen Organen, Verwaltungsorganen oder Gerichten, entschieden werden müssen. Die Praxis lehrt jedoch, daß das durchaus nicht die Regel ist. Während z. B. einerseits die Staatlichen Vertragsgerichte zivilrechtliche Streitigkeiten entscheiden, fällt andererseits in die Zuständigkeit der Zivilgerichte die Entscheidung von familienrechtlichen Streitigkeiten. Gerade das zuletzt angeführte Beispiel zeigt, daß der Begriff „Zivilsache“ weit auszulegen ist.

Da die innergenossenschaftlichen Rechtsverhältnisse auch Vermögenselemente enthalten, ist es durchaus angebracht, daß vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der LPG und ihren Mitgliedern von den Zivilgerichten entschieden werden⁵⁾. Eine solche Lösung steht auch voll und ganz im Einklang mit den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, denn für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen einer LPG und ihren Mitgliedern ist gesetzlich keine ausschließliche Zuständigkeit anderer Gerichte oder Verwaltungsbehörden begründet. Die Gerichte müssen deshalb die Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß §§ 9 und 10 GVG bejahen.

Auf diese Weise werden auch die Gerichte bei der Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den LPG und ihren Mitgliedern zur organisatorischen Festigung der genossenschaftlichen Wirtschaft beitragen können.

⁷⁾ Diese Zweifel konnten weniger auf Grund der Formulierung der Ziff. 7 Abs. 2 des Musterstatuts Typ III entstehen, wie Lübben annimmt, da diese Vorschrift einen genau abgegrenzten Kreis außergenossenschaftlicher Rechtsverhältnisse im Auge hat.

⁸⁾ vgl. hierzu die Ausführungen von Heuer in seinem Aufsatz „Die Bedeutung der Musterstatuten für die weitere Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ in NJ 1955 S. 335, denen vollinhaltlich beizutreten ist. Zu diesen vermögensrechtlichen Streitigkeiten gehören vor allem diejenigen, die die Auszahlung der Arbeitseinheiten und der Bodenrente betreffen, sowie Schadensersatzansprüche der LPG bei Verletzung der genossenschaftlichen Pflichten der Mitglieder, insbesondere bei Verletzung des genossenschaftlichen Eigentums. Hierbei ist zu beachten, daß die Fragen der konkreten Regelung der Arbeitsverhältnisse auf Grund der Musterstatuten zu einem großen Teil in den alleinigen Entscheidungsbereich der LPG gehören, also nicht von den Gerichten entschieden werden können. Hierzu zählen die Festsetzung der Tagesarbeitsnormen und ihre Bewertung in Arbeitseinheiten, die Festlegung der auf die Arbeitseinheit entfallende Menge an Geld und Naturalien, die Festlegung der als Vorschuß zu verteilenden Menge an Geld und Naturalien, die Annahme der Arbeit eines Mitgliedes und ihre Bewertung bei Schlechtleistung. — Eine ähnliche Regelung finden wir auch in Ziff. 10 Abs. 2 des Musterstatuts Typ III. Kann nämlich zwischen einem in die Genossenschaft eintretenden Mitglied und der das einzubringende Inventar schätzenden Kommission keine Einigung über die Höhe des festzusetzenden Preises erzielt werden, so entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

Prozeßvergleich und Urteilsverfahren

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Soll das Gericht, nachdem der Güteversuch erfolglos geblieben und zur Sache streitig verhandelt worden ist, bei der weiteren Durchführung des Zivilverfahrens den Parteien den Abschluß eines bestimmten Vergleichs nahelegen oder soll es das Streitverfahren ohne derartige Vermittlungsversuche durch sein Urteil abschließen? Damit wird die Frage nach dem Verhältnis von Prozeßvergleich und Urteilsverfahren aufgeworfen. Die richtige Beantwortung dieser Frage, vor die sich der Richter in der Praxis oft gestellt sieht, ist sehr wichtig für die Taktik der Prozeßleitung im Einzelfall wie überhaupt für den gesamten Erfolg unserer Rechtsprechung in Zivilsachen.

Zuweilen begegnet man der Auffassung, daß der Vergleich grundsätzlich die bessere Lösung des Streitfalles sei als das Urteil. Das äußert sich z. B. in den Versuchen einiger Richter, auf Biegen oder Brechen

einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Aber auch die gegenteilige Ansicht wird vertreten, daß das Urteil grundsätzlich dem Vergleich vorzuziehen sei, daß bei einem Vergleich fast stets der richtigen Anwendung des Gesetzes aus dem Wege gegangen werde.

Diese Auffassungen sind beide überspitzt und einseitig. Der ersten ist entgegenzuhalten, daß das Gericht nach Übergang des Prozesses in das Streitverfahren endgültig zur Entscheidung des Rechtsstreits angerufen worden ist; der Rechtsstreit befindet sich jetzt im Stadium des Urteilsverfahrens, und es bedeutet ein Ausweichen vor den dem Gericht hier gestellten Aufgaben, wenn dieses am liebsten jeden Prozeß mit einem Vergleich beendet sehen möchte. Die zweite Ansicht verkennt, daß das Gesetz dem Gericht ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, „in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder